

Info-Blatt

Weidevorgaben für Raufutterverzehrer

Die natürliche Art der Nahrungsaufnahme für Raufutterverzehrer ist die Weide. Diese Tatsache wird in der aktuellen EU-Bio-Verordnung verstärkt berücksichtigt.

Definition Weidefläche

Die nutzbare Weidefläche errechnet sich aus dem gesamten Grünland des Betriebes laut LAFIS Bogen (zB Wiesen, Heimweiden) abzüglich der „nicht weidefähigen Flächen“. Almen und Gemeinschaftsweiden werden für die Berechnung der nutzbaren Weideflächen herangezogen, wenn betriebseigene Weideflächen fehlen.

Die Weideflächen müssen über die gesamte Weideperiode einen geschlossenen Grünaufwuchs aufweisen. Weidestrategie, Flächenbesatz und die tägliche Weidedauer ist so anzupassen, dass Überweidung und Trittschäden vermieden werden.

Sollten zu wenige Weideflächen vorhanden sein, so müssen potentiell beweidbare betriebseigene Ackerflächen in Weide, Wiese bzw. Wechselwiese umgewandelt werden.

Definition nicht weidefähiger Flächen

Grundsätzlich gilt Weidepflicht auf allen Flächen, außer auf jenen, welche anhand der in diesem Kapitel genannten Kriterien als nicht weidefähig eingestuft werden.

- Grünlandflächen, welche mehr als 40 % Hangneigung zur Weide von Kühen bzw. mehr als 60 % Hangneigung zur Weide von Jungrindern , bzw. 80 % zur Weide von Schafen und Ziegen haben.
- Bei Tieren, die täglich in den Stall gebracht werden: Weideflächen, welche mehr als 500 m Triebweg auf der kürzest möglichen Route oder mehr als 100 m Höhenunterschied (bezogen auf den zum Stall am nächst liegenden Punkt der zu beweidenden Fläche) vom Stallgebäude entfernt liegen.
- Wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefährdet wird. Wenn Triebwege über stark befahrene Straßen oder Bahnlinien verlaufen oder Triebwege durch Wohngebiet verlaufen.
- Naturschutzflächen mit entsprechenden Auflagen

Definition Mindestweidefläche

Es müssen im Rahmen der jährlichen Weidestrategie mindestens 0,1 ha pro GVE an weidefähiger Fläche zur Verfügung stehen. Die Weideverpflichtung kann auch auf Almflächen oder Gemeinschaftsweiden erfüllt werden.

Betriebe mit Laufstallhaltung und Auslauf können die genannte Mindestfläche unterschreiten, müssen jedoch auch die vorhandenen weidefähigen Flächen bestoßen.

Definition Weideperiode

Der jährliche Beginn der Beweidung ist mit dem Beginn der Vegetationsperiode gleichzusetzen. Im Frühjahr muss spätestens ab einer durchschnittlichen Aufwuchshöhe von 15 cm täglich geweidet werden. Die Weideperiode kann beendet werden, wenn sich das Grünland im Herbst nicht mehr ausreichend für eine Beweidung regeneriert.

Der Weidegang muss hauptsächlich der Nahrungsaufnahme dienen.

Situationen in denen der tägliche Weidegang kurzzeitig unterbrochen werden kann, ohne Auswirkung auf die Konformität der Tierhaltung:

- Ein kurzzeitiges Aussetzen der Weide ist dann zulässig, wenn durch Regenperioden die Bodenbedingungen keine Weide zulassen
- Bei starkem Insektendruck ist Nachtweide zu forcieren, sollte dies nachweislich nicht erfolgreich sein, so kann die Weide kurzzeitig ausgesetzt werden.

Betriebe mit Anbindehaltung

Rinder können in Anbindehaltung gehalten werden sofern es sich um Kleinbetriebe handelt und die Tiere während der gesamten Weidezeit Zugang zu Weidegang erhalten. In der weidefreien Zeit müssen die Tiere mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände erhalten.

Es gibt keine Ausnahmemöglichkeit, wenn die Weide nicht möglich ist, Tiere müssen geweidet werden von Vegetationsbeginn bis Vegetationsende.

Betriebe mit Laufstallhaltung

Wiederkäuer können in Laufstallsystemen ohne Auslauf gehalten werden, sofern sie über die gesamte Vegetationsperiode Weidegang erhalten.

Sollte Wiederkäuern nicht über die gesamte Vegetationsperiode Weidegang ermöglicht werden, so müssen diese in Laufstallsystemen mit ganzjährig zugänglichen Ausläufen gehalten werden, die den Vorgaben der gültigen EU Bio Verordnung entsprechen.

Ausnahme: Wenn ein Betrieb mit biokonformen Laufstall und Auslauf, nach der Definition keine ausreichenden Weideflächen zur Verfügung hat und daher keine Weide durchführen kann, muss der Betriebsleiter diesen Umstand der Kontrollstelle nachweisen. Die Kontrollstelle überprüft die Plausibilität und entscheidet über die Konformität. Hierfür finden Sie auf der Bio Garantie- Homepage den erforderlichen Antrag.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team der Bio Garantie: <https://www.bio-garantie.it/de/team>

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.